

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX BB 438/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef R [REDACTED],

S [REDACTED] - D [REDACTED], NSW / A [REDACTED], 8 Bl [REDACTED] Str.,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Februar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
auflassung der Revision im Urteil des 10. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 24. Januar 1973 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter unterstellt, daß der Kläger sich ein Jahr lang in Konzentrationslagerhaft befunden habe. Er hält die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG für widerlegt. Ein 1955 operativ behandeltes Gallenblasenleiden verursache seit dem 1. Juli 1965 (richtig: 1955) keine Erwerbsminderung von mindestens 25 v.H. mehr. Auf psychischen Gebiet bestehe nach der überzeugenden Feststellung des Vertrauensarztes nur eine leichte Nervosität, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit führe. Für alle weiteren Gesundheitsschäden des Klägers scheide ein ursächlicher Einfluß der Verfolgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aus.

Die Beschwerde meint, der Vertrauensarzt sei nicht in der Lage gewesen, den psychischen Zustand des Klägers zu beurteilen.

46

- 3 -

Deshalb hätte durch das Gericht ein psychiatrisches Gutachten eingeholt werden müssen. Damit wird keiner der in § 219 Abs. 2 BEG abschließend umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision dargetan. Welche Gutachten der Tatrichter einholt, unterliegt seiner Verantwortung. Rechtsgrundsätzlich lassen sich dazu keine Regeln aufstellen; was zur Überzeugungsbildung des Tatrichters erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die Beschwerde zeigt auch keinen sonstigen Zulassungsgrund auf. Sie bleibt erfolglos.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)